ISSN 0721 - 0752

zeitschrift für sozialökonomie

Gustav Bohnsack · **Die bodenpolitische Situation in der Bundesrepublik Deutschland** 3

Johannes Jenetzky · **Steuerrecht und Reform der Geldordnung (II)** 7

Günter Bartsch · **Der linke Flügelmann — Versuch eines Porträts von Karl Polenske** 13

Peter Ulrich · **Wirtschaftsethik zwischen Moralismus und Ökonomismus** 20

Einladung 7. Mündener Gespräche 19

Bücher · Silvio-Gesell-Werke · Personalien · Veranstaltungen 27

81. Folge **26. Jahrgang** **Juli 1989**

mensch · technik · gesellschaft **mtg**

Gustav Bohnsack

Die bodenpolitische Situation in der Bundesrepublik Deutschland

1 Einleitung

Während der 3. Mündener Gespräche der *Sozialwissenschaftlichen Gesellschaft* am 10./11. Oktober 1987 habe ich zu diesem Thema berichtet. Veränderungen hat es seither in ausschlaggebendem Umfang nicht gegeben. Die Situation auf dem *Bodenmarkt* der Bundesrepublik Deutschland ist nach wie vor nicht so angespannt, daß Politiker Handlungsbedarf sehen würden. Daran ändert ein gewisses erneutes, verstärktes Ansteigen der Bodenpreise, das nicht zu übersehen ist, nichts. Extreme Preisentwicklungen – wie auf der Insel Sylt (ZdF-Bericht 26.07.1988) oder z. B. das unveränderte Süd-Nord-Gefälle reichen nicht aus, um politische Mehrheiten für eine bescheidene oder gar für eine durchgreifende Bodenrechtsreform zu gewinnen.

Wie sich mit Öffnung des Europäischen Binnenmarktes 1992 die Lage sowohl auf dem Grundstücksmarkt als auch bei den dann gegebenen gesetzlichen Steuerungsmöglichkeiten verändern wird, ist heute schwer zu übersehen. Leichter wird es sicher nicht werden. Spanische Grundstücksmakler machen sich offenbar große Hoffnungen auf diesen Augenblick, wenn man die jüngste Ausgabe (Nr. 3) des Magazins *„Spanish Real Estate"* liest. Und „Hoffnungen" bedeutet doch wohl: verstärkte Nachfrage nach Bauboden, verstärkte Steigerung der Grundstückspreise und massive Gewinne (ohne eigene Leistung, versteht sich) aus dem Bodengeschäft!

2 Die Bodenrechtssituation in der Vergangenheit als Lehrstück

Ich hatte gehofft, in Hannoversch-Münden über einen winzigen Fortschritt in Richtung auf die schon 1967 vom Bundesverfassungsgericht (1 BvR 169/63 – BBauBl. Heft 7/1967 S. 347 ff) geforderte Regelung der *Sozialpflicht des Eigentums* am Grund und Boden berichten zu können. Ich meine den damaligen Entwurf zum Baugesetzbuch (BauGB), und zwar die ursprüngliche Neufassung des §196 zur Richtwertermittlung. Doch das waren frühe Hoffnungen, fromme Wünsche, über die weiter unten berichtet wird.

Zunächst bleibt festzuhalten: Artikel 14 GG garantiert das Eigentum und Artikel 15 erlaubt die Vergesellschaftung des Grund und Bodens per Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die *Sozialfunktionen* des Eigentums ‚in der reinen Lehre' zeichnen sich aus durch *Verbote* einerseits wie

- Das Eigentum darf keine negative Haltung zur Gesellschaft einnehmen.
- Das allgemeine Interesse hat Vorrang, wenn eine wirkliche, konkrete Notwendigkeit vorliegt.
- Dem Privateigentum wird das geringstmögliche Opfer zugemutet.
- Das Recht des einzelnen kann nur aufgeopfert werden, wenn es sich einem sozialen Recht entgegenstellt.

und durch *Auflagen* zum aktiven *Handeln* andererseits wie:

- Das Verhalten des Eigentümers soll so sein, daß es für die Gesellschaft von Nutzen ist *(Thomas von Aquin).*

Tatsächlich aber gilt u.a. nach wie vor §903 BGB: *„Der Eigentümer kann mit der Sache* (Anm.: also auch mit dem Boden) *nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen"*, (z.B. vom Grundstück verweisen ohne Begründung). Diese Fassung ist nahezu identisch mit Art. 544 des *Code Civil (Code Napoleon)* vom 27.03.1804. Sie ist genau das Gegenteil der Forderungen *Robespierres* während der Französischen Revolution:

- 1793: Eigentum am Grund und Boden gehört allen gemeinsam. Besitz wird nur auf Lebenszeit verliehen (analog zum allgemeinen germanischen und zum alten jüdischen Recht der Esra von 450 v. Chr.).
- 1793: Das neue Grundsteuergesetz sieht eine starke, progressive Besteuerung jedes Gewinnes aus Grund und Boden vor.
- 25.02.1794: Aufstellung einer Liste reicher Royalisten (Grundeigentümer) und
- 02.03.1794: einer Liste armer Republikaner (an die der Grundbesitz verliehen werden sollte).
- 28.07.1794: *Robespierre* endet auf der Guillotine.

Und hundert Jahre später? Beeinflußt durch die Bodenpreisinflation der Gründerjahre gewinnt der *„Bund deutscher Bodenreformer"* unter *Adolf Damaschke* um die Jahrhundertwende erheblichen Einfluß. Seine Forderungen waren u.a.:

Überführung des Bodeneigentums auf die Gemeinden und damit Überführung des Bodenwertzuwachses durch Planung voll an die Gemeinschaft, an die Gesellschaft.

Was ist bis heute bezüglich der ‚Realisierung der Sozialpflicht des Eigentums' geschehen? Ich behaupte, Widerspruch bewußt in Kauf nehmend: n i c h t s!

3 Probleme der Gesetzgebung

Sowohl die Weimarer Reichsverfassung als auch unser Grundgesetz enthalten m.E. klare Weisungen an den Gesetzgeber zur Sozialpflicht des Eigentums, die bisher nicht erfüllt wurden. Dazu das Bundesverfassungsgericht am 12.01.1967 (1 BvR 169/63):

- Eine gerechte Besitz- und Gesellschaftsordnung zwingt dazu, die Interessen der Allgemeinheit beim Boden in weit stärkerem Maße zur Geltung zu bringen, als bei anderen Vermögensgütern.
- Das Gebot sozialgerechter Nutzung ist aber nicht nur eine Anweisung für das konkrete Verhalten des Eigentümers, sondern in erster Linie eine Richtschnur für den Gesetzgeber, bei der Regelung des Eigentumsinhalts das Wohl der Allgemeinheit zu beachten.
- Die Tatsache, daß der Boden unvermehrbar und unentbehrlich ist, verbietet es, seine Nutzung dem unübersehbaren Spiel der freien Kräfte (Anm.: des Marktes) und dem Belieben des einzelnen zu überlassen.
- Der Grund und Boden ist weder volkswirtschaftlich noch in seiner sozialen Bedeutung mit anderen Vermögenswerten ohne weiteres gleichzusetzen.
- Mit Art. 14 Abs. 2 GG hat der Verfassungsgeber in erster Linie die *Bodenordnung* im Auge gehabt (siehe Materialien ParlR 8. Sitzung des Grundsatzausschusses Sten Prot S. 62)
- Art. 14 Abs. 2 ist eine Absage an eine Eigentumsordnung, in der das Individualinteresse den unbedingten Vorrang vor dem Interesse der Gesellschaft hat.

Die bundesdeutsche Wirklichkeit sieht jedoch ganz anders aus:

- Grund und Boden wird seit 1960 (Erlaß des BBauG mit Aufhebung der PreisstopVO) wie eine Ware behandelt und gehandelt.
- Die Bodenpreise steigen erheblich stärker als z.B. die Lebenshaltungskosten, da Boden, Bauboden nicht in ausreichendem Maße dort auf den (Boden-)Markt kommt, wo er benötigt wird.
- Boden steht nicht zur rechten Zeit, am rechten Ort und zu vertretbaren Preisen zur Verfügung.
- Das Angebot am Markt wird nicht gesteigert, die Nachfrage nicht i.S. einer sozialen Marktwirtschaft gedämpft.
- Es fehlt die wirksame Steuerung des Bodenmarktes, z.B. durch Besteuerung des zeitnahen Bodenwertes *(Bodenwertsteuer)*.

Ich frage deshalb: Warum hat der Gesetzgeber

bisher nichts getan, obwohl die Bodenpreise nachweislich um ein Mehrfaches stärker gestiegen sind als die allgemeinen Lebenshaltungskosten und obwohl die unverdienten Gewinne, die Gewinne ohne eigene Leistung der Eigentümer, aus dem Grund und Boden auf 200 bis 500 Mrd. DM geschätzt werden? Die Antwort scheint mir denkbar einfach zu sein, nämlich:

- Die Lobby der Grundeigentümer ist zu stark.
- Der politische Druck ‚von unten', von der Basis, fehlt.
- Viele Abgeordnete sind selbst Grundeigentümer.

Bei jeder Gesetzesinitiative, vor allem, wenn sie von außen an den Gesetzgeber herangetragen wird, sollte man zwei entscheidend wichtige Dinge beachten:

1. Wie wirkt sich der Gesetzesvorschlag auf die Entscheidungs-/Mandatsträger persönlich aus, wie weit sind sie selbst betroffen und
2. wie stark sind die Gegenkräfte?

Ich beziehe mich hier auf eigene Erfahrungen zwischen 1970 und 1985 bei Gesprächen im Bundeskanzleramt und in Bundestagsfraktionen. Auch in der Vergangenheit gibt es ein geradezu klassisches Beispiel für meine These, nämlich die *„Landordnung von Tsingtau/Kiautschou"*. Sie war am 02.09.1898 als *„Gouvernementsverordnung betr. den Landerwerb in dem deutschen Kiautschougebiet"* für das Pachtgebiet erlassen worden. Alle bürgerlichen Parteien des Deutschen Reichstages stimmten ihr am 31.01.1899 zu. Berücksichtigt man, daß diese Landordnung die für demokratische Staaten wohl schärfsten Eingriffe in die Eigentumsordnung enthält, dann ist die Zustimmung gerade der bürgerlichen Parteien nur so zu erklären, daß keiner dieser Abgeordneten als Grundstückseigentümer betroffen war und die chinesischen Bauern als bisherige Landeigentümer in Berlin keine Lobby hatten.

Zum Verständnis seien hier die wesentlichen Punkte der Landordnung genannt:

1. Die Landordnung gab der deutschen Verwaltung das alleinige Recht, Boden für Bauzwecke zu erwerben.
2. Ankaufspreis war der Wert, den das Land vor der deutschen Besetzung gehabt hatte.
3. Die deutsche Verwaltung durfte das Land zum Verkehrswert (meist Höchstgebot bei Versteigerungen) weiterverkaufen (reprivatisieren).
4. Vom Augenblick der Reprivatisierung unterlag das Grundstück einer Steuer von 6% des Kaufpreises (Bodenwertsteuer).
5. Bei jedem weiteren Verkauf wurde eine Abgabe in Höhe von einem Drittel des Wertzuwachses erhoben.
6. 1903 wurde bestimmt, daß Boden, der nicht bis 1906 zu dem Zweck genutzt wurde, zu dem er gekauft war, statt mit 6% mit 9% besteuert werden sollte, mit einer Steigerung von je 3% in Abständen von 3 Jahren, bis die Grundsteuer 24% des Kaufpreises betragen würde. Nach Bebauung sollte die Steuer wieder 6% betragen.

Die Landordnung wurde 1916 von den Japanern übernommen. Der erste Präsident der Republik China, Dr. *Sun Yat Sen*, holte 1924 den Schöpfer der Landordnung, Dr. *Schrameier*, als Berater nach China zurück. Auch in der Gegenwart interessierte sich *Deng Xiaoping* für diese Bodenordnung, erdacht von dem Angehörigen einer deutschen Verwaltung und beschlossen von einem deutschen Reichstag.

4 Und heute?

Nach wie vor gilt die These des ehemaligen Kölner OB Dr. *Konrad Adenauer* und seines Stadtbaurats *Fritz Schumacher*:
„Städtebau ist Bodenpolitik". D.h. Boden ist rechtzeitig zu landwirtschaftlichen Preisen anzukaufen und zum Verkehrswert der baurechtlich möglichen Nutzung wieder zu verkaufen. Würde man dann diesen Verkaufspreis – wie in Kiautschou – besteuern (Ersatz der bisherigen Grundsteuer durch diese Bodenwertsteuer), wäre ein entscheidender Schritt i. S. der Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes getan. Da die Aktualität des zu besteuernden Verkehrswertes ein Kernpunkt dieses Systems ist,

wurde bei den Erörterungen in Bonn vorgeschlagen, den aktuellen Verkehrswert durch kontrollierte Selbsteinschätzung zu gewinnen. Die Selbsteinschätzung ist ein allgemein übliches Mittel bei der Steuererhebung. Auch die Kontrolle wäre heute kein unlösbares Problem mehr:

- Die Katasterverwaltungen der Länder stellen ihren Buchnachweis auf maschinelle Führung um; für weite Bereiche der Bundesrepublik ist dieser Vorgang längst abgeschlossen. Sämtliche Grundstücke werden in absehbarer Zeit in Großrechnern gespeichert sein.
- Das BBauG, jetzt BauGB, sieht die Ermittlung von Richtwerten vor. Würden diese Richtwerte geschlossen, flächendeckend vorliegen, könnte man sie den Grundstükken zuordnen und die Kontrolle der Selbsteinschätzung (einschl. des Ausdruckes des Steuerbescheides) wäre eine Arbeit von Sekunden.

In Richtung auf flächendeckende Richtwerte gab das Gesetzgebungsverfahren zum Baugesetzbuch (BauGB) Anlaß zu Hoffnungen. Im 1986er Entwurf zu §196 BauGB (Bodenrichtwerte) hieß es zunächst:

> *„Für jedes Gemeindegebiet sind für den unbebauten und bebauten Boden Richtwerte zu ermitteln..."*

In der Begründung heißt es hierzu: *„Es wird klargestellt, daß die Bodenrichtwerte für unbebauten und bebauten Boden ermittelt werden. Die geltende Fassung (Anm.: im BBauG) könnte den Eindruck aufkommen lassen, daß für bebaute Grundstücke nur ausnahmsweise Bodenrichtwerte ermittelt werden sollten (Anm.: und so war es meist auch). Daß dieses nicht so ist (Anm.: nicht so sein sollte), wird durch die Worte ‚für den bebauten und unbebauten Boden' klargestellt."* Soweit die Drucksache 10/4630 des Deutschen Bundestages, 10. Wahlperiode.

In der Stellungnahme des Bundesrates, Drs. 10/5027, wird diese Ergänzung mit der Begründung zurückgenommen: *„Es besteht kein Bedürfnis für die Ausweitung der bundesrechtlichen Vorschriften über die Ermittlung von Bodenrichtwerten."*

Ein winziger Schritt in die richtige Richtung wurde damit *nicht* getan, ein Mosaiksteinchen für eine künftige, echte Bodenrechtsreform wurde nicht geformt. Eine Chance wurde vertan, allmählich flächendeckend Richtwerte zur Kontrolle der Selbsteinschätzung des Bodenwertes durch die Eigentümer zu bekommen. „Bodenwertsteuer ade in diesem Jahrhundert!"

Wissenschaftlich können wir damit weiterstreiten, welches das bessere Modell für eine Bodenrechtsreform ist, ob Planungswertausgleich, Bodenwertzuwachssteuer oder Bodenwertsteuer. Ist das nicht auch etwas?

Literatur

Wilhelm Matzat, Die Tsingtauer Landordnung des Chinesenkommissars Wilhelm Schrameier. Bonn 1985

Michael Silagi, Henry George und Europa, München 1973

Bohnsack-Hillebrecht, Gesellschaft, Raumordnung, Städtebau, Grund und Boden, Karlsruhe 1967

Anmerkung

In der Schweiz ist 1983 unter Mitwirkung der „Schweizerischen Gesellschaft für ein neues Bodenrecht" die „Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation" auf Bundesebene als Volksbegehren eingereicht worden. Im vergangenen Winter hat die schweizerische Bevölkerung in einer Volksabstimmung dieses Begehren leider verworfen. 30% Ja-Stimmen standen 70% Nein-Stimmen gegenüber. Vgl. dazu den Aufsatz „Volksabstimmung über die Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation in der Schweiz" von Jobst von Heynitz in der Schriftenreihe „Fragen der Freiheit" Nr. 196 (Januar/Februar 1989), S. 36–43. Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung, Badstr. 35, D-7325 Boll.

Peter Ulrich

Wirtschaftsethik zwischen Moralismus und Ökonomismus – der dritte Weg einer sozialökonomischen Vernunftethik

Wirtschaftsethik „beim Wort" genommen – ein vielsagender Begriff

Ethos ist der gewohnte Ort des Lebens; der Wohnsitz verkörpert als Mittelpunkt unseres Lebens zugleich unsere Ge-wohn-heiten und Sitten. *Ethik* ist demnach die philosophische Suche nach dem „Wohnsitz" des Menschen in der Welt, nach dem festen Orientierungspunkt des guten Lebens und Zusammenlebens der Menschen. Die gegenwärtig festzustellende, erneute Zuwendung vieler Menschen zur Ethik ist offenbar Ausdruck der verlorenen „Wohnlichkeit" der fortgeschrittenen Industriegesellschaft; erschüttert ist sogar die Gewißheit, ob die Welt überhaupt menschlich bewohnbar bleibt. Der gegenwärtige Ruf nach Wirtschaftsethik thematisiert insofern die Frage nach der Umwelt-, Sozial- und Humanverträglichkeit unserer Wirtschaftsweise. Da die Wirtschaft ihren selbstverständlichen „Ort" – ursprünglich der *Oikos*, das Haus – in der modernen Welt verloren zu haben scheint, ist die Grundfrage der Wirtschaftsethik tatsächlich die *Frage nach dem Sitz des Wirtschaftens in unserem Leben*, d. h. nach der Einbindung der Wirtschaft in eine gute Lebenspraxis, und die Besinnung auf den Sinn des Wirtschaftens unter gegenwärtigen Bedingungen. Zugleich ist damit die *Frage nach dem Ort der Werte des Lebens in der Ökonomie* aufgeworfen.

Der „Ort" der Wertfrage des Wirtschaftens steckt im Begriff: Wirtschaften stammt (wenigstens in einer von mehreren etymologischen Wurzeln) vermutlich von *„Wert schaffen"*[1]. Paradoxerweise versteht sich die moderne Wirtschaftswissenschaft jedoch als *wertfrei*. Als „reine Ökonomie" *(Schumpeter)* hat sie die Frage nach der Qualität der zu schaffenden Werte längst ausgegrenzt. Der Erfolg der modernen Wirtschaftsweise wird heute jedoch gerade durch die ausgegrenzten Wertaspekte des Wirtschaftens zunehmend in Frage gestellt. Das Ausgegrenzte macht sich lebenspraktisch in Form der (bezeichnenderweise so genannten) *externen Effekte* des Wirtschaftens auf Umwelt, Mitwelt und Innenwelt des Menschen *„störend"* bemerkbar. Die Störung ist heute so stark geworden, daß sich uns die Wertfrage des Wirtschaftens aus sehr realen, alltäglichen Erfahrungen wieder aufdrängt. Immer mehr Bürger empfinden einen immer größeren Teil dessen, was im ökonomischen Kalkül als *„Wertschöpfung"* ausgewiesen wird, eher als reale *Wertzerstörung*. Dieser sich neu ins öffentliche Bewußtsein drängenden Wertfragen des Wirtschaftens soll sich nun offenbar die Wirtschaftsethik annehmen.

Die Zwei-Welten-Konzeption von Wirtschaftswissenschaft und Ethik

Bedenkt man, daß Wirtschaften selbst nichts anderes als „Wert schaffen" heißt, so scheint eine selbst noch aus der Wirtschaftswissenschaft ausgegrenzte Wirtschaftsethik, die einfach unvermittelt *neben* jener steht, nicht unbedingt die Lösung des Wertproblems des Wirtschaftens zu sein; vielmehr ist eine solche Zwei-Welten-Konzeption von „reiner" (d.h. wertfreier) ökonomischer Rationalität und ebenso „reiner" (d.h. außerökonomischer und wohl auch außerrationaler) Moralität[2] selbst noch ein Symptom dafür, daß mit unserem Verständnis von Wirtschaften möglicherweise etwas nicht mehr ganz stimmt.

Im Zwei-Welten-Modell von Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsethik herrscht eine „saubere" Arbeitsteilung bzw. gegenseitige Gleichgültigkeit der beiden einander entfremdeten Denktraditionen. Diese Konzeption bietet jedoch keinen tragfähigen „Standort" für eine realistische und zeitgemäße Wirtschaftsethik: Aus praktischer Sicht kann sie den Entschei-

dungsträgern aus dem immer häufigeren Dilemma zwischen konfligierenden Ansprüchen der ökonomischen Sachrationalität einerseits und der Moralität andererseits nicht heraushelfen, sie bildet es nur symptomatisch ab; aus wissenschaftlicher Sicht entlastet sie dagegen in allzu bequemer Weise die ökonomische Theorie von der Herausforderung, mit ihren grundlegenden Wertfragen in zeitgemäßer Weise umgehen zu lernen.

Die Aufgabe, die theoretisch und praktisch unbefriedigende Zwei-Welten-Konzeption zu überwinden und die Frage nach dem angemessenen Ort der Ethik im Verhältnis zur Ökonomie neu zu durchdenken, stellt m. E. das *Grundproblem der Wirtschaftsethik* dar: Wie kann es ihr *im Ansatz* gelingen, das Wirtschaftliche und das ethisch-praktisch Wertvolle in moderner Weise zusammenzudenken? Die methodische Klärung dieser Grundfrage ist die Voraussetzung für eine lebenspraktisch „wertvolle" Ökonomie in einer Welt voller Externalitäten (d. h. Nebenwirkungen „privaten" Wirtschaftens auf Dritte).

Langsam wächst die Zahl der Ökonomen, die bereit sind, diese Herausforderung anzunehmen und das Wertproblem des Wirtschaftens wieder als ihr ureigenes Grundproblem zu bedenken. Einige von ihnen haben sich in der 1984 gegründeten, temporären Arbeitsgruppe *„Wirtschaftswissenschaft und Ethik"* des ehrwürdigen *„Vereins für Socialpolitik"* mit Theologen und Philosophen zusammengefunden, um das Verhältnis von Ethik und Ökonomie zu diskutieren. Der kürzlich veröffentlichte Bericht der Arbeitsgruppe[3] stellt u. a. eine Typologie von Forschungsansätzen zur Wirtschaftsethik vor. Unter dem hier interessierenden Gesichtspunkt des Verhältnisses von Ethik und Ökonomie werden zwei Grundmodelle unterschieden. Das eine Grundmodell versteht Wirtschaftsethik als *„Anwendung der Ethik auf wirtschaftliche Problemkomplexe"* – kurz *„Anwendungsmodell"* genannt –, das andere dagegen als *„Beitrag zur Grundlegung der Ethik"* – es sei kurz als *„ökonomisches Grundlegungsmodell"* bezeichnet. Diese beiden Ansätze der Wirtschaftsethik sollen im folgenden kurz diskutiert werden, bevor dann ein dritter Weg eröffnet wird, der in der erwähnten Typologie aus Gründen, denen nachzugehen ist, nicht in den Blick kommen konnte.

Wirtschaftsethik als Anwendung der Ethik auf die Ökonomie?

Das sogenannte Anwendungsmodell bestimmt bisher weitgehend das öffentliche Bewußtsein des Verhältnisses von Ethik und Wirtschaft. Der Konflikt zwischen ethisch-moralischen Ansprüchen und ökonomischer Sachlogik ist gemäß diesem Bewußtsein durch die *hierarchische Entscheidung* ihrer akademischen Gleich-Gültigkeit zu lösen: Die Ethik wird der Ökonomik übergeordnet – sie kommt „von oben" zur Wirtschaft. Ihre selbstverständliche Aufgabe sieht eine so auf wirtschaftliches Handeln „angewandte Ethik" darin, die entfesselte ökonomische Sachlogik in ethische Schranken zu verweisen. Sie versteht sich als *Hüterin der Moral*, die es besser weiß. Treffend nennt *Karl Homann* deshalb das *„Anwendungsmodell"* auch das *„Paradigma der Domestizierung der Ökonomie durch die Moral"*[4].

Worauf aber beruht dieses besserwisserische Selbstverständnis? – Paradoxerweise gründet es darauf, daß sich die Ethik das Selbstverständnis der reinen Ökonomik als wertfreier Wissenschaft selbst noch unhinterfragt zu eigen macht. Deshalb erscheint ihr die ökonomische Sachlogik im Grunde als „unethisch". Das Domestizierungsmodell der Wirtschaftsethik sieht in der ökonomischen Rationalität letztlich den Feind, nicht den Freund des guten Lebens. Eben deshalb sieht sie sich genötigt und legitimiert, ethische Kriterien und Forderungen *von außen* an das Wirtschaften anzulegen.

Hier aber ist *Kritik* unumgänglich: Eine so ansetzende „außerökonomische" Wirtschaftsethik macht es sich mit der ökonomischen Sachlogik zu einfach; sie übersieht, daß wohlverstandenes Wirtschaften selbst schon die ethische Qualität des „Werte schaffens" enthält und diese demnach allererst *in* der Ökonomie kritisch zu ergründen ist. Hier rächt sich, daß die „von oben" kommende Wirtschaftsethik

von der ökonomischen Sachlogik buchstäblich abgehoben bleibt.

Ebenso schwer fällt ein zweiter Kritikpunkt ins Gewicht. Das Anwendungsmodell der Wirtschaftsethik setzt *vorgegebene*, verbindliche und anwendbare *Moralprinzipien* und eine dementsprechende „feste" Werteordnung voraus. Diese Voraussetzung verträgt sich jedoch schlecht mit den Realitäten einer freiheitlichen, mehr oder weniger offenen und pluralistischen Gesellschaft. Der vom Anwendungsmodell implizierte Autoritätsanspruch von seiten der Ethik ist unter diesen Umständen philosophisch unzeitgemäß; die allgemeine Verbindlichkeit „fester" Wertmaßstäbe wäre nur um den Preis der Rückkehr zu einer *vormodernen*, letztlich fundamentalistischen Konzeption von Moralphilosophie zu haben. Was heute not tut, sind *moderne* Ansätze einer freiheitlichen, nicht autoritativen Vermittlung von Ethik und Wirtschaft.

Wirtschaftsethik als ökonomische Grundlegung der Ethik?

Karl Homann schlägt nun im erwähnten Band des *„Vereins für Socialpolitik"* zur Überwindung der Schwächen des „Anwendungsmodells" das Modell der *„Wirtschaftsethik als Beitrag zur Grundlegung der Ethik"* vor.[5] Dieses Modell verfolgt das Ziel einer *ökonomischen Theorie der Moral*. Es wird also nicht die Ökonomie aus einer ethisch-philosophischen Perspektive durchleuchtet, sondern umgekehrt die Ehtik aus ihrer gesellschaftlichen Nützlichkeit (Funktionalität) gewissermaßen als sozialmoralisches Schmiermittel einer funktionsfähigen Wirtschaft und Gesellschaft begründet. Folgerichtig wird *Moral als öffentliches Gut und knappe Ressource* interpretiert, deren Fehlen hohe Transaktionskosten (soziale „Reibungskosten") verursacht und deren soziale Geltung deshalb im kollektiven Interesse der Wirtschaftssubjekte liegt.

Die rein ökonomische Perspektive wird in diesem Ansatz somit als Lösungsansatz, nicht wie im Domestizierungsmodell als Problem der Wirtschaftsethik aufgefaßt, folglich ihr Anwendungsbereich nicht etwa durch außerökonomische Ethik eingegrenzt, sondern im Gegenteil auf diese erweitert. Die Ethik ist Gegenstand, nicht Instanz der Begründung. Der Wertfreiheitsanspruch von Wissenschaft im Aussagenbereich wird nicht in Frage gestellt. Zu den Vorteilen dieses Ansatzes gehört, daß damit das oben erwähnte Problem allgemein akzeptierter, fundamentaler Moralprinzipien entfällt. Zur letzten Wertinstanz werden stattdessen die *faktischen* individuellen Bedürfnisse und Präferenzen der Wirtschaftssubjekte erhoben.

Hat aber eine solche ökonomische Theorie der Moral überhaupt etwas mit Wirtschaftsethik im eingangs thematisierten Sinne der Suche nach dem „Wohnsitz" der Werte im Wirtschaften und der Wirtschaft im guten Leben und Zusammenleben der Menschen zu tun? Ich meine, der Ansatz ist weniger „verkehrt" als es dem Nicht-Ökonomen zunächst erscheinen mag. Die moderne Ökonomik, die in ihrem Aussagenbereich wertfrei zu sein bemüht ist, gründet ja an ihrer *Basis* durchaus selbst auf dem unverzichtbaren Fundament einer bestimmten tragenden Ethik – und dieses normative Fundament ist aus wissenschaftstheoretischer Sicht kein Widerspruch, sondern gerade die Voraussetzung ihrer Wertfreiheit im Aussagenbereich. Das mehr oder weniger „Moderne" am normativen Fundament der modernen Ökonomik ist darin zu sehen, daß es sich um ethische Konzeptionen handelt, die an nicht-autoritativer, rationaler Normenbegründung interessiert sind (Utilitaristische und vertragstheoretische Ethik).

Meine *Kritik* wendet sich nicht gegen den ökonomischen Rationalitätsanspruch dieses Ansatzes als solchen, denn jeder Verzicht auf diesen Anspruch wäre gleichbedeutend mit dem Rückgriff auf einen diesen korrigierenden oder begrenzenden, außerökonomischen Moralitätsgesichtspunkt, womit die Wirtschaftsethik in der Tat unweigerlich in das kritisierte „Anwendungsmodell" zurückfallen müßte. Meine Kritik wendet sich allein gegen die *Qualität* der herkömmlichen ökonomischen Rationalitätsperspektiven selbst.

Der springende Punkt scheint mir der folgende zu sein: Genauso wie im „Anwendungsmodell" stillschweigend von einem *vorgegebenen*, außerhalb der Ökonomie rein ethisch begründeten *„moral point of view"* ausgegangen wird, den es bloß noch auf die Ökonomie *anzuwenden*, nicht aber selbst der ökonomischen Kritik und Begründung zu öffnen gelte, genau so stillschweigend entzieht das ökonomische Grundlegungsmodell der Wirtschaftsethik seinen eigenen *vorgegebenen*, „rein" ökonomischen Rationalitätsgesichtspunkt der philosophisch-ethischen Kritik und Begründung! Auch der ökonomische Ansatz *wendet* sein Rationalitätskonzept *nur an*, statt dieses selbst bezüglich der ethischen Vernünftigkeit seines normativen Fundaments zu hinterfragen.

Der tieferliegende Grund, der die moderne Wirtschaftstheorie vermeintlich an der Öffnung ihres rein ökonomischen Rationalitätskonzepts gegenüber der philosophischen Ethik hindert, ist die Vorstellung des wissenschaftstheoretischen Dualismus, wonach dem Reich der wertfreien Objektivität und Rationalität (Wissenschaft) das wissenschaftlich unzugängliche Reich des irrationalen ethischen Subjektivismus gegenüberstünde. Auch das ökonomische Grundlegungsmodell der Wirtschaftsethik ist also noch immer in der oben kritisierten Zwei-Welten-Konzeption von wertfreier Ökonomik und außerökonomischer Ethik befangen; es steht nur auf der anderen Seite des Grabens gegenüber dem „Anwendungsmodell" der Wirtschaftsethik. Unter dieser Prämisse müßte sich der ökonomische Rationalitätsanspruch im Falle seiner ethischen Hinterfragung selbst aufgeben. Ma.W.: Es fehlt der Wirtschaftstheorie bisher die Perspektive auf eine (nicht utilitaristische) *ethische Rationalitätsidee*, von der aus sie ihre eigene ökonomische Rationalität überprüfen und weiterentwickeln könnte.

Eine solche Leitidee ethisch-praktischer Vernunft läßt sich auf der kritischen Denklinie *Kants* entfalten. Die moderne Vernunftethik *Kants* kommt im Gegensatz zu einer traditionellen Moralphilosophie nicht autoritativ „von oben", sondern *„von unten"*, nämlich von den grundlegenden *„Bedingungen der Möglichkeit" (Kant)* ethisch-praktischer Vernunft her. Damit aber wird der gedankliche Weg frei zu einem praktisch-philosophischen Grundlegungsmodell der Wirtschaftsethik, das auf den Rationalitätsanspruch der modernen Wirtschaftstheorie keineswegs verzichten muß, sondern diesen vielmehr selbst „zur Vernunft" bringt – um der wohlverstandenen ökonomischen Rationalität willen.

Wirtschaftsethik als philosophisch-ethische Grundlegung der Ökonomie

Der vorgeschlagene dritte Weg der Wirtschaftsethik vermeidet sowohl die autoritative *Begrenzung* der ökonomischen Rationalität (Domestizierungsmodell) als auch ihre „rein" ökonomische *Anwendung* (ökonomisches Grundlegungsmodell); er überwindet diese beidseits unbefriedigende Alternative, indem er auf die ethisch-philosophische *Erweiterung* der ökonomischen Rationalitäts- oder Effizienzidee zielt. Es geht um die Entfaltung einer vernunftethischen Binnenperspektive des Wirtschaftens als des „Wertschaffens". Dieser Weg führt die ökonomische Rationalitätsdiskussion der jüngeren Wirtschaftstheorie mit philosophisch-ethischen Mitteln kritisch weiter. Was aber heißt hier „kritisch"?

Kritik im nicht-vulgären, philosophischen Sinne *Kants* ist die Selbstkritik der humanen Vernunft. Die als „kopernikanische Wende" berühmte kritische Wendung *Kants* bestand in der grundlegenden Einsicht, daß sich die menschliche Vernunft auf keine ihr von außen vorgegebenen Wahrheits- bzw. Moralinstanzen stützen kann und sie daher „feste" Grundlagen rationalen Begründens allein in den denknotwendigen Bedingungen der Möglichkeit vernünftigen Argumentierens selbst finden kann. Eine solche kritische Selbstreflexion auf ihre unausweichlichen normativen Voraussetzungen ist – das ist meine These – heute auch für die ökonomische Rationalität um ihrer selbst willen fällig. Die zeitgemäße wirtschaftsethische Grundfrage, die zu stellen ist, ist die nach den *ethisch-praktischen Bedingungen der Möglichkeit ökonomischer Rationalität* in einer sozialen Welt voller Externalitäten (sozialer und

ökologischer Kosten) „privaten" Wirtschaftens. Damit wird Wirtschaftsethik zur ethisch-philosophischen Grundlagenreflexion, die der ökonomischen Sachlogik auf den normativen Grund geht und auf die Begründung zeitgemäßer Leitideen vernünftigen Wirtschaftens zielt.

Der postulierte theoriekritische Weg durch die ökonomische Rationalitätsdiskussion hindurch kann hier nicht nachgezeichnet werden; er ist an anderer Stelle eingehend dargestellt worden.[6] Aus vernunftethischer Sicht erweist sich folgende Einsicht als entscheidend: Es gibt in einer sozialen Welt voller Externalitäten überhaupt kein wertfreies, interessenneutrales, „rein" ökonomisches Rationalitätskriterium – bei der dahintersteckenden Vorstellung eines interessenunabhängig definierbaren volkswirtschaftlichen „Gemeinwohls" handelt es sich, wie Nobelpreisträger *Gunnar Myrdal*[7] treffend formuliert hat, bloß um eine *„kommunistische Fiktion"*. In Wirklichkeit ist unter heutigen Umständen praktisch fast jede wirtschaftliche Handlung in vielfältige gesellschaftliche Interessenkonflikte eingebunden. Und das bedeutet: *Die Frage nach effizientem Wirtschaften läßt sich nicht mehr von der Frage nach der rationalen Gestaltung der sozialen Beziehungen unter allen Beteiligten und Betroffenen ablösen.* Was für die einen „effizient" ist, braucht es für die anderen, die vielleicht nur von den sozialen oder ökologischen Kosten des fraglichen wirtschaftlichen Handelns betroffen, nicht aber an seinem Nutzen (Erfolg) beteiligt sind, noch lange nicht zu sein. Die Frage, *für wen konkret* ein wirtschaftliches Handeln als *„wertschaffend"* gelten kann, wird zur einfachen, elementaren Leitfrage einer Vernunftethik des Wirtschaftens: Bevor knappe Ressourcen effizient eingesetzt werden können, muß immer schon die gesellschaftliche Präferenzordnung der partiell konfligierenden Bedürfnisse und Wertansprüche rational geklärt sein.

Es ist das Verdienst der zeitgenössischen praktischen Philosophie, die kritische Vernunftethik *Kants* sprachphilosophisch und pragmatisch weiterentwickelt zu haben zur modernen *Diskursethik (kommunikative Ethik)*; sie entfaltet nichts anderes als eine ethische Rationalitätsidee in der Form einer regulativen Idee der rationalen Konsensfindung unter allen von bestimmten normativen Geltungsansprüchen Betroffenen, indem sie die denknotwendigen, unausweichlichen normativen Voraussetzungen vernunftgeleiteter zwischenmenschlicher Verständigungsprozesse expliziert.[8] Diese liegen im Wesen gelingender argumentativer Verständigung selbst, nämlich in der wechselseitigen Anerkennung der Gesprächspartner als mündiger (münd-iger!), d. h. zum vernünftigen Reden grundsätzlich fähiger und vernünftigen Argumenten zugänglicher Subjekte. Die kommunikative Ethik ist insofern nicht mehr und nicht weniger als eine grundlegende Minimalethik der gewaltfreien, fairen, vernünftigen Lösung gesellschaftlicher Konflikte unter freien und mündigen Bürgern. In dieser regulativen Idee kommunikativ-ethischer Rationalität gelingt eine methodische Vermittlung von Moralität und Rationalität und damit die Überwindung des wissenschaftstheoretischen Grabens zwischen den Sphären wertfrei gedachter (ökonomischer) Rationalität einerseits und außerrationaler (außerökonomischer) Moralität andererseits.

Was bedeutet das nun für die postulierte vernunftethische Grundlegung eines zeitgemäßen ökonomischen Rationalitätsverständnisses? Die entscheidende Konsequenz kann m. E. in der von mir so bezeichneten *regulativen Idee sozialökonomischer Rationalität* erblickt werden. Mit ihr gelingt es, die ausgegrenzten Wertfragen des „Wertschaffens" wieder als Teilproblem des rationalen Wirtschaftens zu begreifen und zu konzipieren.

Die sozialökonomische Rationalitätsidee

Da es wie gesagt in einer Welt voller negativer externer Effekte kein wert- und interessenneutrales, „reines" ökonomisches Rationalitätskriterium gibt, kommt es um der ökonomischen Vernünftigkeit willen, nicht etwa bloß aus taktischen Motiven der „Akzeptanzsicherung" von wirtschaftlichen Handlungen bei den negativ Betroffenen, auf faire und vernunftgeleitete Formen politisch-ökonomischer Konfliktaustragung an. Die neoklassische Standarddefini-

tion ökonomischer Rationalität, die – dem sozialen Vakuum der Neoklassik entsprechend – nur die allgemeine *Knappheit* alternativ verwendbarer Güter und Ressourcen thematisiert, muß deshalb um den Aspekt des (kommunikativ-ethisch) rationalen Umgangs mit den regelmäßig im Falle von externen Effekten auftretenden interpersonellen oder sozialen *Konflikten* erweitert werden.

Als *sozialökonomisch rational* ist jede Handlung oder jede Institution zu definieren, die freie und mündige Bürger in der vernunftgeleiteten politisch-ökonomischen Verständigung unter allen Betroffenen als *„wertschaffend"* (Wertschöpfung) bestimmt haben (könnten).

Der relativierende Zusatz („könnten") soll den Charakter dieser sozialökonomischen Rationalitätsidee als *regulativer Idee* andeuten; als solche zeigt sie nur den idealen Horizont für pragmatische Schritte in die Richtung ethisch-praktischer Vernunft auf, der in der realen Welt immer nur annäherungsweise erreicht werden kann. Aus philosophisch-ethischer Sicht besteht ein unvermeidliches Spannungsverhältnis zwischen der regulativen Idee der rationalen politisch-ökonomischen Konsensfindung und jeder faktisch erzielbaren kollektiven Präferenzordnung des „Wertschaffens" unter realen institutionellen und personellen Verständigungsbedingungen. Und dieses Spannungsverhältnis muß auch wirtschaftsethisch bzw. -theoretisch ausgehalten werden, es darf weder am empirischen Pol faktischer Präferenzäußerungen kurzgeschlossen werden, an dem der kritische Vernunftanspruch verloren geht (naturalistischer Fehlschluß), noch umgekehrt am rationalen Pol, an dem der ideale Rationalitätsanspruch zum Vorwand für die autoritative Mißachtung der empirischen Präferenzäußerungen der Betroffenen würde.

Die regulative Idee der sozialökonomischen Rationalität stellt *kein neues autoritatives Moralprinzip* dar, aus dem rein deduktiv (theoretisch) irgendetwas fertig „Anwendbares" direkt abgeleitet werden könnte. Vielmehr muß der politisch-ökonomische Diskurs in der Praxis *praktiziert* werden. Diese praktische Wendung des ökonomischen Rationalitätsproblems ist gerade die Voraussetzung, die die politischen Ökonomen von der Notwendigkeit (oder Versuchung) befreit, sich bewußt oder unbewußt über die demokratisch-politische Willensbildung zu stellen und *„Gott zu spielen"*, wie es Nobelpreisträger *James M. Buchanan*[9] so treffend formuliert hat.[10]

Zum Praxisbezug der Vernunftethik des Wirtschaftens

Angesichts der drängenden Herausforderung der Zeit, die den Ruf nach einer neuen Wirtschaftsethik ausgelöst hat, mag sich die Frage aufdrängen, ob der Weg über die zunächst unvermeidlich abstrakt und handlungsfern erscheinende Grundlagendiskussion zum Vermittlungsproblem von ökonomischer Rationalität und Ethik sich praktisch lohnt. Wäre es nicht nützlicher, sich „umweglos" möglichst schnell den wirtschaftsethischen Tagesfragen zuzuwenden und zu ihnen mit „gesundem Pragmatismus" Stellung zu beziehen?

Dagegen sprechen nicht nur die voraussichtlichen Ergebnisse, nämlich daß sich die Wirtschaftsethik allzu rasch im Gestrüpp parteipolitisch-weltanschaulicher Auseinandersetzungen verlaufen und damit wissenschaftlich diskreditieren würde, sondern auch grundsätzliche Überlegungen. Ethik ist keine Sozialtechnologie zur „handfesten" Lösung konkreter Einzelprobleme. Die ethische Verantwortung des praktisch Handelnden läßt sich grundsätzlich nicht an die Wissenschaft delegieren; es wäre paradox, dieser erneut die Rolle einer moralischen Autoritätsinstanz zuschieben zu wollen, nachdem die vorangegangene Grundlagendiskussion die weitgehende Unbrauchbarkeit des autoritativen „Anwendungsmodells" von Ethik in einer modernen Gesellschaft aufgezeigt hat.

Der angemessene Praxisbezug moderner Wirtschaftsethik ist ein anderer; er liegt im methodischen Beitrag zu einem möglichst reflektierten Umgang mit Praxisproblemen vernünftigen Wirtschaftens, indem sie die normativen Voraussetzungen und die umfassenden Wert-

zusammenhänge des „Wertschaffens" erhellt. Ihre Sache ist es, diese Wertzusammenhänge in ihrer realen Komplexität, in ihrer Gewichtigkeit und in der Vielfalt möglicher Aspekte und Perspektiven bewußt und verstehbar zu machen und – unter dem Horizont ihrer regulativen Idee vernünftigen Wirtschaftens – der Praxis neue Denk*möglichkeiten* zu eröffnen, nicht aber gleich wieder neue Denk*zwänge* in Form „fester" Wertprinzipien und „abschließender" Problemlösungen zu bestimmen. Es kommt dabei v. a. darauf an, daß sie den wirtschaftsethischen Diskurs mit weiterführenden *Fragen* eröffnet; mit konkreten Antworten schließen kann ihn nur die Praxis selbst.

Die sozialökonomische Rationalitätsidee kann jedoch als ethisch-kritisches Regulativ dienen, um – notwendigerweise unbequeme – wirtschaftsethische Fragen aufzuwerfen, die ihren kritischen Stachel gegen die erwähnte kommunistische Gemeinwohlfiktion *(Myrdal)* und gegen den falschen Wertfreiheitsschein landläufiger ökonomistischer Denk- und Argumentationsmuster richten, beispielsweise:

- *Was für Werte* werden beim ökonomischen „Wertschaffen" geschaffen?
- *Für wen* konkret ist eine wirtschaftliche Handlung *„effizient"*?
- *Was* gilt als *„Kosten"* des Wirtschaftens und was nicht (externalisierte Kosten)? Warum erscheinen nicht alle Kosten, d. h. alle Formen des Wertverzehrs des Wirtschaftens, in der betriebswirtschaftlichen Kostenrechnung des Unternehmens?
- *Wer* bestimmt, was als unternehmerischer *Erfolg* gilt?
- usw. usf.

Die Qualität des wirtschaftsethischen Diskurses ist freilich nicht unbedingt an „richtigen" Antworten zu messen, sondern eher in seiner Klärungskraft bezüglich der unverzichtbaren Errungenschaften einer modernen Gesellschaft, deren Bewahrung und Weiterentwicklung möglicherweise gerade die Voraussetzung für tragfähige Antworten auf die Fragen der Zeit darstellt. Wenigstens zwei elementare Leitideen seien dazu abschließend formuliert.

(1) Wirtschaftsethik als moderne Vernunftethik des Wirtschaftens macht Ernst mit der Ethik der Freiheit

„Der praktische Gebrauch der Vernunft *in Absicht auf die Freiheit*" ist, in den Worten *Kants*, der denknotwendige Kern jeder modernen, an möglichst metaphysikfreier, rationaler Argumentation interessierten Ethik – und hinter *Kant* kann auch eine moderne Wirtschaftsethik nicht mehr zurück. Angesichts der gegenwärtigen Strömungen des Zeitgeistes – auf der einen Seite das Wiederaufleben fundamentalistischer Totalitätsansprüche, auf der anderen Seite Versuche der leichtfertigen „postmodernen" Verabschiedung aller universalistischen Vernunftansprüche der Moderne zugunsten eines (wiederum totalen) kulturellen und ethischen Relativismus – mißt sich das Reflexionsniveau der Wirtschaftsethik m. E. wesentlich daran, ob sie in der Lage ist, jene vernünftigerweise unverzichtbaren normativen Verbindlichkeiten einer modernen Gesellschaft zu erhellen, die selbst noch die Voraussetzung einer aufgeklärten Ethik wohlverstandener, verallgemeinerungsfähiger Freiheit sind.

Die kommunikativ-ethisch fundierte Vernunftethik des Wirtschaftens hält an der Kant'schen Einsicht in den Zusammenhang von individueller Freiheit und ethisch-praktischer Vernunft fest, wendet sie aber institutionalistisch. Das Kriterium der rationalen Konsensfindung über verallgemeinerungsfähige normative Ansprüche versteht sie als das kritische Regulativ, soweit es um die institutionelle Problematik fair verteilter sozialökonomischer *Lebenschancen* geht. Innerhalb des unverzichtbaren Rahmens einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft bedürfen dagegen individuelle Bedürfnispräferenzen, Wertorientierungen und *Lebensformen* keiner normativen Rechtfertigung, sie sind vielmehr freizugeben. Eine moderne Wirtschaftsethik zielt also keineswegs auf eine Maximierung von normativen Konsenszumutungen an den Bürger, sondern im Gegenteil auf die Klärung der minimalen normativen Verbindlichkeiten für alle, unter denen ein *Pluralismus* von Lebensformen sozialverträglich ist. Darin liegt die wohlverstandene

liberale Qualität der sozialökonomischen Vernunftethik, die Qualität eines kritischen Liberalismus.

(2) Moderne Wirtschaftsethik genügt modernen Rationalitätsansprüchen

Moderne Ethik ist als bestimmter methodischer Vernunftgebrauch zu begreifen. Daran ist gegen alle antimodernistischen Strömungen des Zeitgeistes festzuhalten: Das Ethische im Vernünftigen zu suchen, bedeutet in einer Welt, in der allgemein als verbindlich akzeptierte Moralprinzipien fehlen, keinen engen Rationalismus, sondern den alternativlosen Inbegriff einer humanistischen Ethik. *Homo sapiens* als zur Vernunft ebenso wie zur Unvernunft begabtes Wesen kann mit seinesgleichen nicht kultiviert zusammenleben ohne *Anstrengung* seiner (wie auch immer beschränkten) menschlichen Vernunft. Die Welt ist aus philosophisch-ethischer Sicht heute in einem prekären Zustand, weil die Menschen sich ihrer Begabung zur praktischen Vernunft *zu wenig, nicht etwa zuviel* bedienen, wie es die Anhänger des neumodischen Irrationalismus (z.B. *„New Age"*) unterstellen.

Die eigentliche Pointe der vorgeschlagenen Vernunftethik des „Wertschaffens" liegt denn auch darin, daß sie die konventionelle Alternative der Wirtschaftsethik, entweder „rein ökonomisch" oder aber *gegen* die ökonomische Rationalität mit „außerökonomischer" Moralität anzutreten, überwindet; sie argumentiert *für mehr wohlverstandene ökonomische Vernunft*, indem sie die ökonomische Rationalität selbst auf die Seite der ethisch-lebenspraktischen Vernunft zurückholt. Wofür sonst sollte eine wissenschaftliche Wirtschaftsethik argumentieren, wenn nicht für mehr lebenspraktische Vernunft in unserem „Wertschaffen"?

Anmerkungen

1. Die entsprechende etymologische Ableitung, die allerdings nicht unumstritten ist, findet sich beim kameralistischen Ökonomen E. Baumstark: Kameralistische Encyclopädie, Heidelberg/Leipzig 1835, S. 58 (zit. nach Rock, R./Rosenthal, K.: Marketing = Philosophie, Frankfurt/Bern 1986, S. 101).
2. Vgl. im einzelnen Ulrich, P.: Wirtschaftsethik und ökonomische Rationalität, Beiträge und Berichte der Forschungsstelle für Wirtschaftsethik an der Hochschule St. Gallen Nr. 19, St. Gallen 1987.
3. Hesse, H. (Hrsg.): Wirtschaftswissenschaft und Ethik, Schriften des Vereins für Socialpolitik, Neue Folge Bd. 171, Berlin 1988.
4. Homann, K.: Die Rolle ökonomischer Überlegungen in der Grundlegung der Ethik, in: Hesse, H., a.a.O. (Fn. 3), S. 215–240.
5. Zuvor schon Homann, K./Suchanek, A.: Wirtschaftsethik – Angewandte Ethik oder Beitrag zur Grundlagendiskussion?, in: Biervert, B./Held, M. (Hrsg.), Ökonomische Theorie und Ethik, Frankfurt/New York 1987, S. 101–121.
6. Ulrich, P.: Transformation der ökonomischen Vernunft, Fortschrittsperspektiven der modernen Industriegesellschaft, 2. Auflage, Bern/Stuttgart 1987.
7. Myrdal, G.: Das politische Element in der nationalökonomischen Doktrinbildung, 2. Aufl., Bonn-Bad Godesberg 1976, S. 135 ff. (deutsche Erstauflage Berlin 1932).
8. Vgl. als z. Zt. wohl maßgebende Standortbestimmung der Diskursethik Apel, K.-O.: Grenzen der Diskursethik? Versuch einer Zwischenbilanz, Zeitschrift für philosophische Forschung 40 (1986), S. 3–31.
9. Buchanan, J.M.: Freedom in Constitutional Contract, Perspectives of a Political Economist, College Station/London 1977, S. 142.
10. Zu den Perspektiven der diskursethischen Weiterführung des vertragstheoretischen Ansatzes von J.M. Buchanan vgl. Ulrich, P.: Diskursethik und Politische Ökonomie, in: Biervert, B./Held, M. (Hrsg.), Ethische Grundlagen der ökonomischen Theorie, Frankfurt/New York 1989 (im Druck).

BÜCHER

Gerhard Senft

Der Schatten des Einzigen – Die Geschichte des Stirnerschen Individual-Anarchismus

Wien: Verlag Monte Verita, 1988. 131 Seiten

Zwei Denker des letzten Jahrhunderts zogen die ganz besonders scharfe Kritik von *Marx* auf sich: *Pierre Proudhon* in Frankreich und *Max Stirner* in Deutschland. Beide erfuhren später eine Anerkennung durch *Silvio Gesell*. Für *Gesells* Mitarbeiter *Rolf Engert* war die Freiwirtschaft gar ein *„praktischer Ausdruck der Stirnerschen Philosophie"*. Unter den Anhängern kam es darüber zu Meinungsverschiedenheiten, und der Einfluß *Stirners* auf sie ist inzwischen zurückgegangen. Dennoch verdient es Aufmerksamkeit, wenn *Gerhard Senft* die Stellung *Stirners* in der Philosophie des 19. Jahrhunderts skizziert und den Einfluß des *„Einzigen"* auf die verschiedenen sozialen Bewegungen unter Einschluß der freiwirtschaftlichen untersucht. Die Arbeit entstand 1986 als Diplomarbeit an der Wirtschaftsuniversität Wien und wurde ein Jahr später mit einem Förderpreis der